

Satzung der Förderer der AWO Kita Kettelerstraße Waltrop

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderer der AWO Kita Kettelerstraße Waltrop eingetragener Verein (e.V.)“. Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

Der Verein hat seinen Sitz in Waltrop.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Förderung des Kindergartens AWO Kita Kettelerstraße Waltrop unter anderem durch folgende Maßnahmen:

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung pädagogischer und künstlerischer Mittel,
- b) Förderung des Kindergartensports, der Kindergartenwanderungen und Kindergartenfahrten,
- c) Unterstützung bedürftiger Kindergartenkinder,
- d) Förderung der Mitarbeit der Eltern auf dem Gebiet des Kindergartenwesens,
- e) Pflege der Beziehungen zum Kindertageträger, der Kindergartenleitung und zur Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber¹ von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Besondere Auslagen von Vorstandsmitgliedern oder von Mitgliedern, die mit besonderen Aufgaben für den Verein betraut wurden, können nach Genehmigung durch den Vorstand ersetzt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Die Erziehungsberechtigten der jetzigen und ehemaligen Kindergartenkinder; hierzu zählen auch Pflegeeltern von Dauerpflegekindern, die im Rahmen der ihnen übertragenen Alltagsorge gemäß § 1688 BGB für die tägliche Erziehung und Betreuung zuständig sind,
- b) die aktuellen und ehemaligen Angehörigen des Erzieherkollegiums,
- a) sowie die Förderer des Kindergartens. Dies kann eine natürliche oder juristische Person sein.

Über den schriftlichen Mitgliedschaftsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur praktische Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Der Antrag soll den Namen, die Anschrift und Kontaktdaten des Antragstellers enthalten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat der Antragsannahme.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Datenverarbeitung und Datenschutz

Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Verfolgung der Vereinsziele und zum Zwecke der Mitgliederbetreuung und -verwaltung. Diese Datenverarbeitung ist auf Grund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO gesetzlich erlaubt. Seiner Informationspflicht gem. Art. 13 DS-GVO kommt der Verein im Mitgliedsantrag nach; es werden nur solche Daten erhoben, die für die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich sind.

Zugang zu den personenbezogenen Daten hat ausschließlich der Vorstand im Rahmen des zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Umfangs. Es sind geeignete technische Maßnahmen getroffen, um einen unberechtigten Zugriff Dritter zu verhindern. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder an Dritte erfolgt nicht.

Eine Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt, wenn nach dem Austritt eines Mitgliedes nicht mehr mit Rückfragen wegen der erloschenen Mitgliedschaft gerechnet werden muss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Eine Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitgliedsbeiträge sind nicht erstattungsfähig.

Der Verein darf freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese freiwilligen Spenden dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins verwendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Kassenprüfer und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand besteht aus maximal sechs Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie optional bis zu zwei Beisitzern. Die Position der Beisitzer ist zu besetzen, wenn sich entsprechend viele Kandidaten zur Wahl stellen und gewählt werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Ausgaben in der Reihenfolge der Dringlichkeit vorzunehmen.

Das Vereinsvermögen ist sparsam zu verwenden und darf nur für die Satzungszwecke eingesetzt werden.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form einberufen werden.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- c) Entlastung des Vorstandes aufgrund des von den Kassenprüfern erstatteten Berichts;
- d) Festsetzung der Mindesthöhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Wahl der Kassenprüfer;

- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
- h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Wenn über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt wird, übernimmt das älteste anwesende Mitglied die Versammlungsleitung, das zu Gunsten eines anderen Mitglieds verzichten kann, wenn dieses aus der Versammlung vorgeschlagen wird und seine Bereitschaft bekundet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Während der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll über die Beschlüsse zu führen, welches vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll beinhalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut der Änderungen wiedergegeben werden.

Der Protokollführer ist das Vorstandsmitglied, das zum Schriftführer gewählt wurde. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll wird den Mitgliedern an geeigneter Stelle zur Kenntnis gegeben.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist eine ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, weil nicht genügend Mitglieder erschienen sind, so kann am gleichen Tag eine weitere Mitgliederversammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn bereits in der Einladung zur ersten Versammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

Anträge von Mitgliedern sollen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller an der Mitgliederversammlung Teilnehmenden beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das ganze Vereinsvermögen an die AWO Kita Kettelerstraße Waltrop mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der AWO Kita Kettelerstraße Waltrop oder dessen Nachfolger zu verwenden.

Waltrop, den 27.01.2026

Beate Walczyk

Anna Steiof

Kathrin Lasarzik

Sarah Schönberg

Aylin Cimen

Claudia Dietrich

Johanna-Mareice Schönberg